

Absender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 171/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
SPD-Fraktion vom 19.09.2001	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 14.03.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2001, eingegangen am 05.11.2002, zum Straßenzug "In der Auen"

Inhalt

Der AUIV hatte sich bereits in seiner Sitzung am 06.12.2001 mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2001 zum Straßenzug „In der Auen“ befasst und die Entscheidung im Hinblick auf die seinerzeit noch ausstehende Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr (MWMEV) in die nächste Sitzung vertagt.

Diese Stellungnahme des MWMEV wurde der Stadt am 27.12.2001 übersandt und ist als **Anlage 1** beigelegt. Das MWMEV kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Straßenzug „In der Auen/Beningsfeld“ um eine Verbindungs- und Erschließungsstraße mit bedeutender Verkehrsfunktion handele und die Entscheidung der Stadt Bergisch Gladbach, diesen Straßenzug aus der Tempo 30-Zone herauszunehmen, nicht zu beanstanden sei.

Bereits im Oktober 2001 hatte die Bezirksregierung Köln der Anwohnergemeinschaft Refrath-West geantwortet. Diese Stellungnahme, die als **Anlage 2** beigelegt ist, kommt (auf Seite 4) zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bergisch Gladbach aufgrund der Verkehrsbedeutung, des Ausbauzustandes und der Verkehrsbelastung des Straßenzuges „In der Auen/Beningsfeld“ zu Recht vorsehe, diese Straße aus der Tempo 30-Zone herauszunehmen. Die Bezirksregierung sah keine Veranlassung, die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Bergisch Gladbach unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit zu beanstanden.

Zwischenzeitlich hat die Bürgerinitiative „Wohnstraßen In der Auen und Beningsfeld“ eine Petition beim Petitionsausschuss des Landtags eingereicht mit der Bitte, „die entscheidenden Stellen im Landesministerium für Verkehr dazu anzuhalten, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der Rechtsposition der Bürgerinitiative neu zu prüfen und die Stellungnahmen zu berichtigen“.

Der Petitionsausschuss hat das MWMEV gebeten, bis zum 30.03.2002 Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme liegt nach Kenntnis der Verwaltung derzeit noch nicht vor.

Zwischenzeitlich musste sich auch das Amtsgericht Bergisch Gladbach wiederum mit einer Ordnungswidrigkeiten-Anzeige wegen Geschwindigkeitsüberschreitung in der Straße „In der Auen“ befassen. Ein Autofahrer hatte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 24 km/h überschritten. Im Einspruchsverfahren hatte der Rechtsanwalt des Betroffenen vorgetragen, dass aufgrund des relativen starken Durchgangsverkehrs dort nicht insgesamt eine Tempo 30-Zone ausgewiesen werden könne. Nur auf einem Teilbereich könne die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts teilte auf telefonische Nachfrage am 13.03.02 mit, dass das Verfahren **eingestellt** worden sei.

Durch diese Einstellung des Verfahrens sieht sich die Verwaltung in ihrer Auffassung bestätigt, dass nur mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274) die rechtlich einwandfreie Möglichkeit geschaffen wird, eingeleitete Bußgeldverfahren auch gerichtlich durchzusetzen und damit das Geschwindigkeitsverhalten nachhaltig zu verbessern.

Die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung wurde in der Sitzungsvorlage des Ausschusses am 06.12.01 beschrieben und ist auf dem als **Anlage 3** beigefügten Lageplan dargestellt.